

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernommenen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernommene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung zu unterschreiben.

§ 113

Festnahmerecht bei Amtshandlungen

Personen, die eine Ermittlungshandlung des Staatsanwalts oder Untersuchungsorgans vorsätzlich stören oder sich deren Anordnungen widersetzen, können festgenommen und bis zur Beendigung der Amtshandlungen, jedoch nicht über den folgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

DRITTER ABSCHNITT

Beschlagnahme und Durchsuchung

1. Teil

BESCHLAGNAHME VON SACHEN UND GEGENSTÄNDEN

§ 111

Zulässigkeit der Beschlagnahme

Der Beschlagnahme unterliegen:

1. Sachen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können,
2. Gegenstände, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können.